

Statuten

der

Schweizerischen Volkspartei Köniz

I. Abschnitt: Allgemeine Grundlagen

Art. 1

**Zusammenschluss,
Rechtsform, Name
und Sitz**

- 1 Unter dem Namen „Schweizerische Volkspartei Köniz (SVP Köniz)“ besteht eine selbständige politische Partei in der Form eines Vereins im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- 2 Die Partei ist eine Sektion der Schweizerischen Volkspartei des Kantons Bern.
- 3 Die Sektion hat Sitz in Köniz.

Art. 2

Zweck

- 1 Die Sektion vereinigt bürgerliche Frauen und Männer aus allen Bevölkerungsschichten.¹
- 2 Sie erstrebt die Zusammenarbeit unter den Mitgliedern und den konstruktiven Kräften der Bevölkerung auf der Grundlage der gegenseitigen Achtung und Toleranz.
- 3 Sie wahrt die politischen Interessen der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber, des Gewerbes, der Landwirtschaft, der Senioren und der Jugend.
- 4 Sie setzt sich für die Erhaltung traditioneller Werte ein, ist aber auch offen für Neues und will die Zukunft in Gemeinde und Kanton aktiv und konstruktiv mitgestalten.
- 5 Ihre Hauptanliegen sind:
 - a) die Ausrichtung der Politik auf die Bedürfnisse der Menschen;
 - b) die Erhaltung und Förderung der Familie;
 - c) die Erhaltung und Förderung des Mittelstandes;
 - d) der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen;
 - e) der Ausgleich der Interessen sowie die soziale und wirtschaftliche Förderung aller Volkskreise unter Beachtung des Grundsatzes der Eigenverantwortung;

¹ Die in diesen Statuten verwendeten Bezeichnungen gelten gleichermassen für Frauen und Männer.

- f) die Erhaltung des Rechtsstaates und die fortschrittliche Ausgestaltung seiner Einrichtungen nach dem Grundsatz von Freiheit und Demokratie;
 - g) die harmonische wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde, des Kantons und aller Regionen des Landes;
 - h) die Erhaltung der Unabhängigkeit von Land und Volk auf der Grundlage der bewaffneten Neutralität;
 - i) die Offenheit für internationale Zusammenarbeit.
- 6 Sie bekennt sich grundsätzlich zu Programm der Schweizerischen Volkspartei des Kantons Bern.

Art. 3

Tätigkeit

- 1 Die Sektion beteiligt sich durch aktive Mitgestaltung an der politischen Willensbildung, vor allem in der Gemeinde Köniz, insbesondere durch:
 - a) die politische Einflussnahme im Rahmen des Gemeinderates und des Grossen Gemeinderates;
 - b) die Beteiligung an den Gemeindewahlen;
 - c) die Stellungnahme zu Abstimmungsvorlagen;
 - d) die Durchführung von Veranstaltungen zur Information, Weiterbildung und Meinungsbildung der Mitglieder;
 - e) die Pflege des Kontaktes unter den Mitgliedern;
 - f) die Werbung neuer Mitglieder und die Verbreitung des Gedankengutes der Sektion.
- 2 Die Sektion arbeitet mit der Amtspartei, der Kantonal- und der Landespartei zusammen und bringt sich auf allen Ebenen in den entsprechenden Gremien ein.
- 3 Die Sektion kann mit anderen politischen Parteien oder Interessengruppen sowie mit der SVP anderer Gemeinden fallweise zur Erreichung ihres statutarischen Zwecks und ihrer politischen Ziele zusammenarbeiten.

II. Abschnitt: Mitgliedschaft

Art. 4

Voraussetzungen

- 1 Der Beitritt zur Sektion steht sowohl Frauen und Männern, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, als auch Gesellschaften und Vereinen offen, sofern sie sich zu den Statuten und der Politik der Sektion bekennen.
- 2 Die Zugehörigkeit zu einer anderen Partei schliesst die Mitgliedschaft aus; vorbehalten ist die Zugehörigkeit zur Jungen SVP. Ausnahmen beschliesst der Sektionsvorstand.

Art. 5

Erwerb

- 1 Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Leitenden Ausschusses aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben.
- 2 Ein abweisender Entscheid kann innert Monatsfrist an den Sektionsvorstand weitergezogen werden.

Art. 6

Erlöschen

Die Mitgliedschaft erlöscht durch:

- a) schriftliche Austrittserklärung;
- b) unbegründete Verweigerung des Mitgliederbeitrages;
- c) Ausschluss mit oder ohne Grundangabe;
- d) Tod.

In den Fällen von Bst. b) und c) erlischt die Mitgliedschaft durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Sektionsvorstandes. Das betroffene Mitglied hat das Recht, den Entscheid innert Monatsfrist an den Zentralvorstand der Kantonalpartei weiterzuziehen.

Art. 7

Rechte und Pflichten

- 1 Jedes Mitglied hat die gleichen Stimm- und Antragsrechte, kann seine Meinung frei äussern und vertreten sowie sich in alle Funktionen wählen lassen.
- 2 Die Mitglieder sollen die Interessen der Sektion gegen aussen bestmöglich wahren. Sie erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft. Insbesondere Parteiorgane und politische Amtsträger engagieren sich für die Parteiinteressen.
- 3 Die Mitglieder sind zur Bezahlung der Mitgliederbeiträge verpflichtet. Im Beitrittsjahr wird kein Beitrag gefordert. Bei Austritten und Ausschlüssen ist der Beitrag pro rata temporis geschuldet.

Art. 8

Delegierte

- 1 Für den Amtsverband, die Kantonal- und die Landespartei werden Delegierte bestimmt.
- 2 Diese wahren an der Delegiertenversammlung die Sektionsinteressen mit besonderem Engagement. Der Vorstand kann den Delegierten Empfehlungen oder Instruktionen über die Stimmabgabe erteilen.
- 3 Delegierte haben bei persönlicher Verhinderung die kompetente Stellvertretung für die Versammlung sicherzustellen.

III. Abschnitt: Organe

Art. 9

Organe

- 1 Die Organe sind:
 - a) Mitgliederversammlung;
 - b) Sektionsvorstand;
 - c) Leitender Ausschuss;
 - d) Wahlausschuss
 - e) Kommissionen;
 - f) Arbeitsgruppen;
 - g) Sonderbeauftragte;
 - h) Rechnungsrevisoren.
- 2 Das Zusammenwirken der Organe richtet sich im Rahmen der statutarischen Bestimmungen nach den vom Sektionsvorstand zu beschliessenden grafischen Darstellungen im Anhang I.

- 3 Der Sektionsvorstand erlässt für alle Sektionsorgane Pflichtenhefte (Anhang II).

1. Kapitel: Mitgliederversammlung

Art. 10

Zusammensetzung

- 1 Die Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung.
- 2 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Sektion.

Art. 11

Einberufung

- 1 Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, durch den Sektionspräsidenten, den Leitenden Ausschuss, den Sektionsvorstand oder auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder einberufen.
- 2 Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Traktanden mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich an alle Mitglieder oder öffentlich zu erfolgen, Wenn es die Umstände zulassen, soll diese Frist zwecks besserer Vorbereitung der Mitglieder 1 Monat betragen.
- 3 In besonders dringlichen Fällen kann die zehntägige Frist gemäss Abs. 2 unterschritten werden. Diesfalls hat die Mitgliederversammlung das Vorgehen nachträglich zu genehmigen.

Art. 12

Rechte

- 1 An der Mitgliederversammlung können alle Mitglieder teilnehmen. Nichtmitglieder sind auf Beschluss des Leitenden Ausschusses hin als Mitspracheberechtigte ohne Stimm- und Wahlrecht zugelassen.
- 2 Jedes anwesende Mitglied besitzt eine Stimme.
- 3 Jedes Mitglied hat an der Mitgliederversammlung die gleichen Rechte.

Art. 13

Aufgaben

- 1 Die Mitgliederversammlung entscheidet in Angelegenheiten, die nicht statutarisch einem anderen Sektionsorgan übertragen sind.
- 2 Es obliegen ihr folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Sektionspräsidenten, der weiteren Mitglieder des Sektionsvorstandes und des Leitenden Ausschusses sowie der Rechnungsrevisoren;
 - b) Annahme und Änderung der Statuten;
 - c) Behandlung der vom Sektionsvorstand unterbreiteten Geschäfte;
 - d) Genehmigung des Jahresprogrammes, der Parteistrategien und -haltungen, des Budgets einschliesslich der Mitgliederbeiträge;
 - e) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
 - f) Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlungen des Amtsverbandes, der Kantonalpartei und der Landespartei;
 - g) Ernennung der Kandidaten für die Gemeindewahlen.

Art. 14

Abstimmungen und Wahlen

- 1 Beschlüsse erfordern Stimmenmehrheit.
- 2 Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichtscheid.
- 3 Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, es sei denn, von einem Viertel der anwesenden Mitglieder werde geheime Durchführung verlangt.
- 4 Liegen zu einem Geschäft mehrere Anträge vor, werden zuerst die Anträge der Mitgliederversammlung einander gegenübergestellt. Der obsiegende Antrag gelangt mit dem Vorstandsantrag in die Schlussabstimmung.
- 5 Über Gegenstände, die nicht traktandiert wurden, kann nur abgestimmt werden, wenn die anwesenden Mitglieder einer sofortigen Beschlussfassung zustimmen.
- 6 Über Ordnungsanträge ist unverzüglich abzustimmen.

Art. 15

Abberufungsrecht

Die Mitgliederversammlung kann den Sektionspräsidenten oder die Mitglieder des Sektionsvorstandes jederzeit aus wichtigen Gründen mit Zweidrittelsmehrheit abberufen und Ersatzpersonen bezeichnen.

2. Kapitel: Sektionsvorstand

Art. 16

Sektionsvorstand

- 1 Dem Sektionsvorstand gehören an:
 - a) der Sektionspräsident;
 - b) eine Vizepräsidentin und ein Vizepräsident aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder;
 - c) maximal sieben Gebietsvertreter;
 - d) maximal sechs Interessenvertreter;
 - e) ein Mandatsträger in den politischen Behörden der Gemeinde (in der Regel ein GGR-Fraktionsmitglied);
 - f) der Sekretär;
 - g) der Kassier;
 - h) der Medienbeauftragte;
 - i) der Werbebeauftragte.
- 2 Die gleichzeitige Ausübung von zwei Funktionen ist zulässig. Diesfalls ist das Stimmrecht auf eine Stimme beschränkt.
- 3 Jedem Vorstandsmitglied stehen die gleichen Rechte zu.
- 4 Die Vorstandsmitglieder stehen einander mit Rat und Tat zur Seite.

Art. 17

Wahl und Amtszeit

- 1 Der Sektionsvorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gesamthaft gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 2 Auf eine angemessene Vertretung der Geschlechter, der Berufs- und Altersgruppen ist Rücksicht zu nehmen.

Aufgaben	<p>Art. 18</p> <p>Dem Sektikonsvorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung; b) Formulierung der politischen Strategien und Haltungen; c) Stellungnahmen zu öffentlichen Fragen, insbesondere zu Abstimmungsvorlagen der Gemeinde; d) Stellung von Anträgen zuhanden des Amtsverbandes und der Kantonalpartei; e) Wahl des Wahlausschusses, der Arbeitsgruppen und der Sonderbeauftragten; f) Vertretung der Sektion gegen aussen; g) Ausarbeitung und Durchführung des Jahresprogrammes; h) Durchführung der Mitgliederwerbung; i) Pflege des Kontaktes mit der Amtspartei und der Kantonalpartei.
Delegation	<p>Art. 19</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 Der Sektionsvorstand kann seine Zuständigkeiten an den Sektionspräsidenten oder den Leitenden Ausschuss delegieren. 2 Die delegierten Zuständigkeiten werden im Anhang III aufgeführt.
Einberufung	<p>Art. 20</p> <p>Der Sektionsvorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Anordnung des Sektionspräsidenten, des Leitenden Ausschusses oder auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern.</p>
Rechte der Mitglieder an Vorstandssitzungen	<p>Art. 21</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 Die Sitzungen des Sektionsvorstandes sind für alle Mitglieder offen, sofern der Leitende Ausschuss nichts anderes beschliesst. 2 Jedes Mitglied hat das Recht, dem Sektionsvorstand Anträge zu stellen.
Beschlüsse	<p>Art. 22</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 Der Sektionsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. 2 Beschlüsse werden offen, mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, oder auf dem Zirkularweg gefasst. 3 Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los. 4 Die Abstimmungen und Wahlen sind auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds geheim durchzuführen.
Sektionspräsident	<p>Art. 23</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 Der Sektionspräsident ist für alle gemäss Art. 19 an ihn delegierten Geschäfte zuständig. 2 Er leitet die Mitgliederversammlung, die Vorstandssitzungen und die Sitzungen des Leitenden Ausschusses. 3 Er wird durch die Vizepräsidentin / den Vizepräsidenten vertreten.

- 4 Der Sektionspräsident oder die / der vertretende Vizepräsidentin / Vizepräsident führt namens der Sektion rechtsverbindlich Unterschrift.
- 5 Der Sektionspräsident ist von Amtes wegen Delegierter der Sektion im Vorstand des Amtsverbandes und Delegierter an der Delegiertenversammlung der Kantonalpartei.

Art. 24

Leitender Ausschuss

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt auf Antrag des Sektionspräsidenten die Mitglieder des Leitenden Ausschusses, dem mindestens die Vizepräsidentin und der Vizepräsident, der Sekretär und der Kassier angehören. Wiederwahl ist zulässig.
- 2 Dem Leitenden Ausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Sektionsvorstandes;
 - b) Führung der laufenden Geschäfte;
 - c) Vorausschauende Planung und Strategieentwicklung;
 - d) Durchführung eines Controllings der Sektionsaktivitäten;
 - e) Wahlvorschläge für Schulkommissionsmitglieder sowie für andere öffentliche Ämter und Beamtungen;
 - f) Pflege der Verbindung mit den Mitgliedern, den Gebietsvertretern, dem Amtsverband, der Kantonalpartei und der Landespartei.
- 3 Der Leitende Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden.

Art. 25

Gebietsvertreter

- 1 Die Mitgliederversammlung teilt das Sektionsgebiet in maximal sieben geografisch zusammenhängende Gebiete auf (sog. Gebiete; vgl. Anhang IV). Die Gebiete haben keine eigenständige Rechtspersönlichkeit und können mit Behörden und anderen Parteien nicht rechtsgültig im Namen der Sektion verkehren.
- 2 Die Mitglieder der Gebiete stellen zur Wahrung ihrer politischen und insbesondere lokalen Interessen im Sektionsvorstand je einen Gebietsvertreter.
- 3 Die Gebietsvertreter bilden die lokalen Träger der Sektion. Sie stehen in engem Kontakt mit den Mitgliedern und der Bevölkerung ihres Gebiets. Sie können lokale und gebietsübergreifende Veranstaltungen und Versammlungen nach Absprache mit dem Leitenden Ausschuss durchführen.
- 4 Sie setzen sich insbesondere ein für:
 - a) die Mitgestaltung der Lokalpolitik und die Wahrnehmung von lokalen politischen Interessen;
 - b) die Verbreitung des Gedankenguts der Sektion;
 - c) die Rekrutierung von Kandidaten bei Wahlen;
 - d) die Werbung von Neumitgliedern;
 - e) den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern und den Sektionsorganen.

- 5 Im Budget wird den Gebietsvertretern ein Betrag zur Verwendung im Interesse der ganzen Sektion zugewiesen.

Art. 26

- Interessenvertreter**
- 1 Die Sektion bestellt aus ihren Mitgliedern für die politischen Fragestellungen der Bereiche Frauen, Senioren, Jugend, Gewerbe, Arbeitnehmer, Landwirtschaft je einen Vertreter zur Wahrung der spezifischen Interessen im Sektionsvorstand.
 - 2 Ein Interessenvertreter eines Bereichs wird in der Regel für jede Wahlperiode von einem anderen Gebiet gestellt.

Art. 27

- Sekretär**
- 1 Der Sekretär führt die Protokolle der Verhandlungen der Mitgliederversammlung, des Sektionsvorstandes und des Leitenden Ausschusses.
 - 2 Er führt im Einvernehmen und in Zusammenarbeit mit dem Sektionspräsidenten den laufenden schriftlichen Verkehr der Sektion.
 - 3 Er archiviert geeignete Dokumente zwecks Dokumentierung der Entwicklungsgeschichte der Sektion.

Art. 28

- Kassier**
- 1 Der Kassier führt die Rechnung und erledigt den Geldverkehr der Sektion.
 - 2 Er legt nach Kontrolle durch die Rechnungsrevisoren die Jahresrechnung vor und erstellt das Budget. Er erstellt eine mehrjährige Finanzplanung.
 - 3 Er bemüht sich in Zusammenarbeit mit dem Sektionsvorstand um die Beschaffung neuer Finanzmittel.

Art. 29

- Medienbeauftragter**
- 1 Der Medienbeauftragte ist im Einvernehmen und in Zusammenarbeit mit dem Sektionspräsidenten verantwortlich für die Information von Presse, Radio und Fernsehen über die Sektionstätigkeit sowie für die Pflege gegenseitiger guter Beziehungen.
 - 2 Er ist dafür besorgt, dass für die Sektion eine Internet-Homepage geführt wird.

Art. 30

- Werbebeauftragter** Der Werbebeauftragte organisiert die Wahlaktionen und die Mitgliederwerbung.

3. Kapitel: Weitere Organe

Art. 31

- Kommissionen, Arbeitsgruppen und Sonderbeauftragte**
- 1 Zur Erledigung besonderer Aufgaben werden vom Sektionspräsidenten, dem Leitenden Ausschuss oder dem Sektionsvorstand Kommissionen, Arbeitsgruppen oder Sonderbeauftragte aus der Mitte des Sektionsvorstandes und / oder der Mitglieder ernannt.
 - 2 Bei Bedarf können auch Nichtmitglieder beigezogen werden.

Art. 32

Wahlausschuss

Zur Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Wahlen sowie zur Unterstützung der Kandidaten auf Gemeinde-, Kantons- und Bundesebene wird ein Wahlausschuss eingesetzt.

Art. 33

Rechnungsrevisoren

- 1 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und überwachen die Rechnungsführung des Kassiers.
- 2 Sie stellen der Mitgliederversammlung Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung.
- 3 Sie dürfen nicht dem Sektionsvorstand angehören.

IV. Abschnitt: Finanzen

Art. 34

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr wird vom Vorstand festgesetzt.

Art. 35

Einnahmen und Ausgaben

Die Sektion bestreitet ihre Ausgaben durch:

- a) die jährlichen ordentlichen Mitgliederbeiträge;
- b) die Beiträge der Mandatsträger;
- c) die ausserordentlichen, von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge;
- d) die freiwilligen Beiträge;
- e) die Zuwendungen bei Finanzaktionen und Sammlungen;
- f) das Kapital und den Ertrag des Sektionsvermögens.

Art. 36

Mitgliederbeiträge

- 1 Die Mitgliederversammlung setzt mit dem Budget die jährlichen Beiträge für Einzelmitglieder, Ehepaare, Familien, Gesellschaften und Vereine fest.
- 2 Die Beiträge halten sich im Rahmen von Fr. 40.00 bis Fr. 200.00.
- 3 Der Sektionsvorstand entscheidet in besonderen Fällen über die Herabsetzung oder den Erlass von Beiträgen.

Art. 37

Haftung

- 1 Für die Verbindlichkeiten der Sektion haftet nur das Sektionsvermögen.
- 2 Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 3 Eine allfällige Nachschusspflicht wird vom Sektionsvorstand beschlossen und pro Mitglied auf Fr. 50.00 festgelegt. Weitergehend ist jegliche Nachschusspflicht ausgeschlossen.

V. Abschnitt: Statutenrevision und Vereinsauflösung

Art. 38

Statutenrevision

- 1 Diese Statuten können durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder abgeändert werden.
- 2 Statutenänderungen unterliegen der Genehmigung durch die Kantonalpartei.

Art. 39

Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung der Sektion beschliessen.

Art. 40

Liquidation

- 1 Der Sektionsvorstand besorgt die mit der Auflösung verbundenen Tätigkeiten.
- 2 Das Sektionsvermögen fällt bei Auflösung an die Kantonalpartei.

VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 41

Finanzvermögen der bisherigen Ortsgruppen

Das Finanzvermögen der bisherigen Ortsgruppen wird der Sektionskasse übergeben.

Art. 42

Aufhebung der bisherigen Statuten

Mit Annahme dieser Statuten werden die bisherigen Statuten vom 26. April 1977 aufgehoben.

Art. 43

Subsidiäre Geltung der Statuten der Kantonalpartei

In Fällen, in denen diese Statuten nichts anderes bestimmen, sind die Statuten der Kantonalpartei sinngemäss anwendbar.

Art. 44

Inkraftsetzung

- 1 Diese Statuten wurden an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 11. Juni 1999 durchberaten und mit 47 Stimmen angenommen.
- 2 Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Kantonalpartei in Kraft.

Köniz, 11. Juni 1999

Der Sektionspräsident
Toni Frisch

Die Sekretärin
Kathrin Dietrich-Herren

Genehmigt durch die Kantonalpartei am 14.9.1999

Der Präsident
Rudolf Zesiger

Der Sekretär
Heinz Egli

Anhang I:
Anhang II:
Anhang III:
Anhang IV:

Zusammenwirken der Organe
Pflichtenhefte
Delegationen
Gebiete